

- endredaktionelle Lesefassung -

(Stand 10.05.2022)

Satzung des Abwasserzweckverband Apolda über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vom 18.08.1998 incl. 1. Änderung vom 30.03.2022

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11.06.1992 (GVBl. F.232) geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346) i.V.m. § 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür KO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) i.V.m. §§ 58 und 60 des Thür. Wassergesetzes (ThürWG) vom 10.05.1994 (GVBl. S. 445, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 19.12.1995 (GVBl. S. 413)) hat der Abwasserzweckverband Apolda am 30.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Der AZVA betreibt zur Abwasserbeseitigung eine Abwasserbeseitigungseinrichtung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage einschließlich Sammelkläranlagen und die Fäkal- und Klärschlamm Entsorgung. Art und Umfang der Abwasserbeseitigungseinrichtung bestimmt der AZVA.
- (3) Zur Abwasserbeseitigungseinrichtung des AZVA gehört nicht die Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück i. S. dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken i. S. des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind öffentlich hergestellte Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. zentrale Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe, ggf. offene Gräben.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Schmutz- und Regenwasser bestimmt.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Regenwasser.

Grundstücksanschlüsse

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht bzw. öffentliche Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich Kontrollschacht bzw. öffentliche Grundstücksgrenze.

Grundstückskläranlagen

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser; Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt. Mehrere Grundstücke können (nach Genehmigung durch den AZVA) eine gemeinsame Grundstückskläranlage errichten und betreiben. Grundstückskläranlagen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

Klärschlamm

ist der Anteil des Abwassers, der in den Grundstückskläranlagen zurückgehalten und durch den AZVA entsorgt wird.

Fäkalschlamm

ist Schlamm aus Sammelgruben und dem Klärschlamm gleichgestellt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) i. S. von § 10 der Satzung Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art, Menge nicht ohne Weiteres von der Abwasserbeseitigungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt;
 2. wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem AZVA erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und dem Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Unbeschadet von Abs. 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der AZVA kann die Benutzung im Einzelfall gestatten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 4 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Von Grundstücken, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die ABE einzuleiten (Benutzungszwang). Der AZVA kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer. Sie haben auf Verlangen des AZVA die dafür notwendige Überwachung zu dulden.
- (3) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksent-

wässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze ändern. Gleiches gilt, wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungsanlage geltenden Bescheide ändern oder neue Bescheide erlassen werden.

Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann angemessene Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb angemessener Fristen vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück nicht erfolgt und gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht vorgesehen ist. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband die fristgemäße Anpassung an

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim AZVA einzureichen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer Sammelkläranlage zugeführt werden können.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 Abs. 3 der ThürKO i.V.m. § 23 Abs. 1 und Abs. 2 KGG kann nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. Eingriffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ohne Genehmigung des AZVA vornimmt.

§ 9 Zwangsmittel

- (1) Der AZVA kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10 Abwasserentsorgungsbedingungen

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB), den

Ergänzenden Bestimmungen zu den AEB sowie den Preisen für die Abwasserbeseitigung des AZVA in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entwässerungssatzung (EWS) vom 18.09.1996,
geändert am 19.11.1997
und die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) vom 18.09.1996,
geändert am 30.05.1997
geändert am 19.11.1997

außer Kraft.

Apolda, den 18.08.1998

gez. Michael Müller
Verbandsvorsitzender